

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem bauverwandten Bereich, welche im Anhang 1 definiert ist;
- b) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich, als unter a) genannt und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- c) eine Fachmaturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- d) eine gymnasiale Maturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- e) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem bauverwandten Bereich;
- f) ein Abschluss einer höheren Fachschule und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung.

² Ein Bachelorabschluss in einem bauverwandten Bereich wird als erforderlicher Vorbildungsausweis anerkannt. Die anerkannten Bachelorabschlüsse in einem bauverwandten Bereich sind im Anhang 2 definiert.

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge im In- und Ausland werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung vorliegt.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die entsprechende Arbeitswelterfahrung ist gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹ nachzuweisen.

Art. 6 Zulassung von einer anderen schweizerischen Fachhochschule

¹ Wer bei der hepia in Genf am Studiengang Landschaftsarchitektur zugelassen wurde, erfüllt auch die Zulassungsvoraussetzungen an der Hochschule im Studiengang Landschaftsarchitektur.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

² Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

Art. 11 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang 3 festgelegt.

¹ SR 414.715

Art. 12 Modularten

¹ Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen.

² Wahlpflichtmodule sind Module, welche Modulkategorien angehören und mindestens in vorgegebenen Umfang bestanden werden müssen.

³ Wahlmodule sind Module, welche frei wählbar und nicht einer Modulkategorie zugeordnet sind.

⁴ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang 3 festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Grundlagenmodule;
- b) Kernmodule;
- c) Profilmodule;
- d) Kommunikation und Sprache;
- e) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht;
- f) Bachelorarbeit.

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Sie sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 14 Maximale Credits pro Semester

¹ Im Vollzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 38 ECTS-Credits belegt werden. Falls in einem Semester ein oder mehrere Module wiederholt werden, dürfen maximal 40 ECTS-Credits belegt werden.

² Im Teilzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von 24 ECTS-Credits belegt werden. Falls in einem Semester ein oder mehrere Module wiederholt werden, dürfen maximal 30 ECTS-Credits belegt werden.

Art. 15 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 16 Modulanmeldung

¹ Bei Mehrfachdurchführungen in einem Modul erfolgt eine gleichgewichtige Zuteilung der Studierenden.

² Das Anmeldeverfahren für alle Module ist über das Kursmanagementsystem Adunis veröffentlicht.

Art. 17 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studium beträgt sie entsprechend dem Studien-Pensum mehr.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 10 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 18 Bachelorarbeit

¹ Bachelorarbeiten können im Frühjahrs- und Herbstsemester angeboten werden.

² Eine Bachelorarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen und schliesst mit einer mündlichen Prüfung in der Prüfungssession ab. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter.

³ Bachelorarbeiten werden neben der Referentin oder dem Referenten der Hochschule (verantwortliche Dozierende) unter Beizug einer externen Korreferentin oder eines externen Korreferenten aus der Praxis bewertet.²

⁴ Kommt keine Einigung über die Note zu Stande, steht der Stichtscheid der Referentin oder dem Referenten der Hochschule zu.

⁵ Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten erarbeitet und durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt.

⁶ Korreferentinnen oder Korreferenten werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ernannt.

⁷ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

IV. Leistungsausweise

Art. 19 Leistungsausweise

¹ Video- und Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Für Ersatzleistungsnachweise kann bei weniger als vier Teilnehmenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

Art. 21 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der erbrachte Leistungsnachweis umfasst mindestens 2 ECTS;
- b) der erbrachte Leistungsnachweis ist nicht älter als zwei Jahre.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden oder hat der vorgesehene Leistungsnachweis weniger als vier Teilnehmende, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine von der Modulbeschreibung abweichende Art des Leistungsnachweises festlegen.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 22 ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grade's ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der definierten Module.

² Die Module für die Ermittlung des Grades nach Abs. 1 lit. b sind alle Kern- und Profilmodule.

³ Die beiden Grade's werden wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.

- Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium:
- Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁶ Studierende, welche das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen unterteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

Art. 23 Studienschwerpunkt

¹ Wenn alle Module eines Studienschwerpunktes bestanden wurden, wird dem Diplomzeugnis ein Nachweis als Ausdruck beigelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

² Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben, können:

- a) sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- b) sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- c) bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;
- d) bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung neu vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Modulen ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

³ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühjahrssemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

⁴ Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühjahrssemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

⁵ Für Wiederholungsprüfungen kann bei weniger als vier Teilnehmenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

⁶ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

⁷ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

⁸ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

Art. 25 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022 angewendet.